

AZ: 20 - JAB 2017	Frau von Hoff
-------------------	---------------

Drucksache Nr.: 0188/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	31.01.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.02.2024	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	13.02.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Erster Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

**Jahresabschluss und Lagebericht 2017
mit Schlussbericht des Fachdienstes
Rechnungsprüfung**

A n t r a g:

Nach § 95m i. V. m. § 92n der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein a. F. wird zugestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2017 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017
- c) der Zuführung des Jahresüberschusses 2017 zur Ergebnizrücklage und der Allgemeine Rücklage

IRIS:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 95m der Gemeindeordnung a. F. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95n Abs. 2 der Gemeindeordnung a. F. hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 2 der bis 31.12.2023 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

In der Schlussbilanz 2017 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht vorhanden. Die Ergebnismrücklage soll nach § 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das sind in Neumünster zwischen rd. 10,27 Mio. Euro und rd. 40,5 Mio. Euro. Die Ergebnismrücklage betrug im Jahresabschluss 2017 24.015.675,24 Euro. Der Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 38.794.505,63 Euro aus. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss mit einem Betrag von 16.488.346,03 Euro der Ergebnismrücklage und den verbleibenden Betrag von 22.306.159,60 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Ergebnismrücklage wird dann 40.504.021,27 Euro und damit entsprechend 33 % der Allgemeinen Rücklage (neu: 122.718.101,91 Euro) betragen.

Im Auftrag

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Erster Stadtrat

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht 2017
Schlussbericht 2017